

**Rechtssache C-330/19****Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs****Eingangsdatum:**

23. April 2019

**Vorlegendes Gericht:**

Hoge Raad der Nederlanden (Niederlande)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

19. April 2019

**Kassationsbeschwerdeführer:**

Staatssecretaris van Financiën

**Kassationsbeschwerdegegnerin:**

Exter BV

**Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

Bei der Einfuhr in die Union wurden Waren (Hydrolysate) aus Thailand unter Anwendung des Nichterhebungsverfahrens in den aktiven Veredelungsverkehr übergeführt. Zum Zeitpunkt der Einfuhr galt eine Zollpräferenzmaßnahme, die später ausgesetzt wurde. Die eingeführten Waren wurden schließlich nicht wieder ausgeführt, sondern in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt. Das Finanzamt hat die geschuldeten Zölle anhand des Regelsatzes festgesetzt, weil die Zollpräferenzmaßnahme zu dem Zeitpunkt ausgesetzt war.

Im Ausgangsverfahren wendet sich der Staatssecretaris (Staatssekretär) mit seiner Kassationsbeschwerde gegen das Urteil des zweitinstanzlichen Gerichts, nach dem die Zollschuld anhand der Bemessungsgrundlagen, die für die Einfuhrwaren zu dem Zeitpunkt gegolten hätten, an dem die jeweilige Anmeldung zur Überführung dieser Waren in den aktiven Veredelungsverkehr angenommen worden sei, bestimmt werden musste und die Zölle folglich auf den Präferenztarif gesenkt werden mussten.

## **Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens**

Es stellt sich die Frage, ob der einschlägige Einfuhrabgabensatz einen Aspekt darstellt, der unter den Begriff der Bemessungsgrundlage im Sinne von Art. 121 Abs. 1 des Zollkodex der Gemeinschaften (im Folgenden: ZK) fällt. Daraus ergibt sich die Folgefrage, ob bei der Berechnung der Einfuhrabgaben die Zollpräferenzmaßnahme, die zu dem Zeitpunkt galt, an dem die Waren unter Anwendung des Nichterhebungsverfahrens in den aktiven Veredelungsverkehr übergeführt worden sind, oder, weil die Zollpräferenzmaßnahme zu dem Zeitpunkt, an dem die Waren in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt worden sind, ausgesetzt war, der Regelsatz zugrunde zu legen ist. Verfahren nach Art. 267 AEUV.

### **Vorlagefrage**

Führt Art. 121 Abs. 1 des Zollkodex der Gemeinschaften dazu, dass eine Zollpräferenzmaßnahme, für die Einfuhrwaren zum Zeitpunkt ihrer Überführung in den aktiven Veredelungsverkehr unter Anwendung des Nichterhebungsverfahrens in Betracht kamen, auch noch bei der Bestimmung des Betrags der Zollschild, die bei der Überführung dieser Waren in unverändertem bzw. verändertem Zustand in den zollrechtlich freien Verkehr entsteht, berücksichtigt werden kann, wenn diese Maßnahme zum Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr ausgesetzt ist?

### **Angeführte Vorschriften**

Art. 4 Nrn. 9 und 10, Art. 20 Abs. 3 Buchst. c, d bis f und Abs. 4 und 5, Art. 67, Art. 79 Abs. 2, Art. 112, Art. 114, Art. 117 Buchst. c, Art. 121 Abs. 1, Art. 122, Art. 135, Art. 144, Art. 151, Art. 201 Abs. 2, Art. 214 Abs. 1 ZK

Verordnung (EWG) Nr. 1999/85 des Rates vom 16. Juli 1985 über den aktiven Veredelungsverkehr

Verordnung (EG) Nr. 732/2008 des Rates vom 22. Juli 2008 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen ab dem 1. Januar 2009

Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 732/2008 des Rates

Verordnung (EU) Nr. 1006/2011 der Kommission vom 27. September 2011 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 927/2012 der Kommission vom 9. Oktober 2012 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1213/2012 der Kommission vom 17. Dezember 2012 zur Aussetzung der Zollpräferenzen bestimmter APS-Abschnitte für bestimmte APS-begünstigte Länder

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1001/2013 der Kommission vom 4. Oktober 2013 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif

### **Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens**

- 1 Exter durfte zwischen dem 23. Mai 2012 und dem 23. Mai 2015 für Proteinhydrolysate, ein Rohstoff in der Lebensmittelindustrie, unter Anwendung des Nichterhebungsverfahrens das Zollverfahren der aktiven Veredelung in Anspruch nehmen. Zwischen dem 12. November 2012 und dem 17. Juni 2013 überführte sie acht Sendungen gemäß diesem Verfahren.
- 2 Die Hydrolysate wurden bei der Einfuhr in die Unterposition 2106 90 92 der Kombinierten Nomenklatur eingereiht, für die zu dem Zeitpunkt der Regelzolltarif 12,8 Prozent betrug.
- 3 Bis zum 31. Dezember 2013 galt für Hydrolysate jedoch eine Präferenzmaßnahme, auf deren Grundlage der Zollsatz für Waren aus einem begünstigten Land, u. a. Thailand, auf 8,9 Prozent herabgesetzt wurde.
- 4 Im Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2016 war diese Zollpräferenzmaßnahme ausgesetzt. Dadurch galt in dieser Zeit der Regelsatz von 12,8 Prozent.
- 5 Exter entschied nach der Veredelung, einen Teil der veredelten Hydrolysate nicht wieder auszuführen, sondern insoweit das Zollverfahren der aktiven Veredelung zu beenden. Zwischen dem 4. Februar 2014 und dem 26. August 2014 meldete sie diese Waren zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr an und teilte mit, dass die Waren aus Thailand stammten und sie über die erforderlichen Ursprungszeugnisse verfügte. Sie ersuchte das Finanzamt, bei der Berechnung der Zollschulden in der Verordnung (EG) Nr. 732/2008 geregelten Zollpräferenzsatz von 8,9 Prozent zugrunde zu legen. Das Finanzamt lehnte dies ab, weil die Präferenzmaßnahme zum Zeitpunkt der jeweiligen Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr ausgesetzt war, und wandte den Regelsatz von 12,8 Prozent an.

- 6 Im Rahmen der durch das Finanzamt eingelegten Berufung entschied das Gericht, dass der Betrag der Zollschuld gemäß Art. 121 Abs. 1 ZK anhand der Bemessungsgrundlagen, die für die Hydrolysate zu dem Zeitpunkt gegolten hätten, an dem die jeweilige Anmeldung zur Überführung dieser Waren in den aktiven Veredelungsverkehr angenommen worden sei, hätte bestimmt werden müssen. Das Gericht reduzierte den zugrunde gelegten Tarif dementsprechend auf den Präferenzsatz. Der Staatssecretaris van Financiën (Staatssekretär für Finanzen) hat gegen dieses Urteil Kassationsbeschwerde eingelegt.

### **Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens**

- 7 Der Staatssecretaris wendet gegen das in Nr. 6 genannte Urteil des zweitinstanzlichen Gerichts ein, dass der einschlägige Einfuhrabgabentarif im Sinne von Art. 20 ZK nicht unter den Begriff der Bemessungsgrundlage in Sinne von Art. 121 Abs. 1 ZK falle. Wenn der Zolltarif oder eine Zollpräferenzmaßnahme gleichwohl davon umfasst sein sollte, habe das Gericht die spezifischen Bedingungen verkannt, die nach Art. 20 Abs. 4 ZK im Rahmen der Anwendung einer Zollpräferenzmaßnahme gälten.

### **Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage**

- 8 Exter hat das Zollverfahren der aktiven Veredelung für die Waren, nicht durch ihre erneute Ausfuhr, sondern durch ihre Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr beendet.
- 9 Nach Art. 79 Unterabs. 2 ZK umfasst das Zollverfahren der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr u. a. die Erhebung der gesetzlich geschuldeten Abgaben. Nach Art. 67 ZK ist der Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung durch die Zollbehörden in Bezug auf alle Vorschriften über das Zollverfahren, zu dem die Waren angemeldet werden, zugrunde zu legen.
- 10 Gemäß Art. 201 Abs. 1 und 2 ZK entsteht eine Zollschuld in dem Zeitpunkt, in dem die Anmeldung von Waren zum zollrechtlich freien Verkehr durch die Zollbehörden angenommen wird. Der Betrag dieser Zollschuld wird nach Art. 214 Abs. 1 ZK anhand der Bemessungsgrundlagen bestimmt, die für diese Waren zum Zeitpunkt des Entstehens der Zollschuld gelten.
- 11 D. h., dass bei der Überführung von Veredelungserzeugnissen in den zollrechtlich freien Verkehr Einfuhrabgaben nach den Gemeinschaftsbestimmungen geschuldet werden, die zum Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung gelten. Eine dieser Gemeinschaftsbestimmungen stellt Art. 20 Abs. 3 Buchst. c ZK dar, aus dem sich der einschlägige Tarif ergibt. D. h. auch, dass bei der Überführung von Veredelungserzeugnissen in den zollrechtlich freien Verkehr auf Antrag des Anmelders Zollpräferenzmaßnahmen, die zu dem Zeitpunkt für den Zugang zum Markt der Union [Art. 20 Abs. 3 Buchst. d bis f ZK] gelten, nach Art. 20 Abs. 4

ZK anstelle der in Art. 20 Abs. 3 ZK geregelten Einfuhrabgaben angewandt werden können.

- 12 In den Art. 121 und 122 ZK sind zwei verschiedene Bemessungsgrundlagen für die Fälle vorgesehen, in denen eine Zollschuld für Waren entsteht, die in den aktiven Veredelungsverkehr übergeführt worden sind.
- 13 Nach Art. 121 Abs. 1 ZK wird bei Entstehen einer Zollschuld als Regel die Höhe dieser Zollschuld anhand der Bemessungsgrundlagen berechnet, die für die Einfuhrwaren in dem Zeitpunkt maßgebend waren, in dem die Anmeldung zur Überführung dieser Waren in den aktiven Veredelungsverkehr angenommen wurde. Diese Regelung gilt ungeachtet dessen, ob die Einfuhrwaren in der Zwischenzeit be- oder verarbeitet worden sind.
- 14 Abweichend von Art. 121 ZK werden gemäß Art. 122 ZK die Veredelungserzeugnisse auf Antrag des Anmelders den für sie geltenden Einfuhrabgaben unterworfen, wobei die Höhe der Zollschuld anhand anderer Kriterien bestimmt werden kann.
- 15 Nach Auffassung des zweitinstanzlichen Gerichts sieht Art. 121 Abs. 1 ZK vor, dass von den in Rn. 9 und 10 genannten Vorschriften in dem Sinne abzuweichen sei, dass, wenn eine Zollschuld wegen der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr entstehe, für die Waren, die in den aktiven Veredelungsverkehr übergeführt worden seien, der Zolltarif anzuwenden sei, der in Bezug auf die Einfuhrwaren zum Zeitpunkt ihrer Überführung in den letztgenannten Verkehr gegolten habe, im gegebenen Fall eine Zollpräferenzmaßnahme.
- 16 Der Beschwerdegrund des Staatssecretaris lässt die Frage aufkommen, ob Art. 121 Abs. 1 ZK dazu führt, dass eine in der Zwischenzeit ausgesetzte Zollpräferenzmaßnahme bei der Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr, die zunächst unter Anwendung des Nichterhebungsverfahrens in den aktiven Veredelungsverkehr übergeführt worden waren, angewandt wird.
- 17 Art. 121 Abs. 1 ZK könnte dahin ausgelegt werden, dass der Begriff der Bemessungsgrundlage im Sinne des ZK auch die in Art. 20 Abs. 3 ZK genannten Einfuhrabgaben und Zollpräferenzmaßnahmen umfasst. In der niederländischen Fassung dieser Vorschrift heißt es nämlich: „percentages en andere heffingsgronddslagen“ [in der deutschen: die Regelzollsätze und die anderen Abgaben“].
- 18 Bei Zugrundelegung dieser Auslegung wird sowohl hinsichtlich der unveränderten Einfuhrwaren als auch der Veredelungserzeugnisse der Betrag erhoben, der nach dem Gesetz geschuldet wäre, wenn die Einfuhrwaren sofort in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt worden wären. Im Rahmen dieser Auslegung führt Art. 121 Abs. 1 ZK im Wesentlichen zu einer Abgabe auf der Grundlage des Betrags, in Bezug auf den zum Zeitpunkt der Überführung in den aktiven Veredelungsverkehr für die Einfuhrwaren eine Befreiung von den Einfuhrabgaben gewährt worden ist. Eine solche Befreiung war in den Art. 3 und

16 der Richtlinie 69/73/EWG vorgesehen. Diese Ansicht hat zur Folge, dass es nicht relevant ist, ob die Zollpräferenzmaßnahme in der Zwischenzeit ausgesetzt oder beendet worden ist, und ebenso wenig, dass zu dem Zeitpunkt, der bei der Berechnung der Zollschuld zugrunde zu legen ist, der Regelsatz wieder galt.

- 19 Es kann jedoch auch vertreten werden, dass der Begriff der Bemessungsgrundlage im Sinne des ZK und folglich auch im Sinne von Art. 121 Abs. 1 ZK sich nicht auf Regelsätze und Zollpräferenzen bezieht. Im Allgemeinen wird bei der Bestimmung des Betrags der gesetzlich geschuldeten Zölle, Abgaben oder anderen Steuern begrifflich zwischen einerseits den anwendbaren Tarifen in Form von Regelzollsätzen oder spezifischen Abgaben und etwaigen zolltariflichen Maßnahmen (bzw. Zollpräferenzmaßnahmen) und andererseits den Bemessungsgrundlagen unterschieden, die im Zusammenhang mit diesen Tarifen und zolltariflichen Maßnahmen anzuwenden sind, wie der Warenwert, das Warengewicht oder die Warenmenge.
- 20 Bei dieser Auslegung wird der Betrag der geschuldeten Einfuhrabgaben (die Zollschuld) in Abweichung von Art. 214 ZK entsprechend den Grundlagen (wie Wert, Gewicht oder Menge) bestimmt, die zu den Einfuhrwaren in unverändertem Zustand gehören, d. h. dem Zustand, in dem sich die Einfuhrwaren zum Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung zur Überführung in den aktiven Veredelungsverkehr befanden.
- 21 Diese Auslegung beschränkt die Verletzung des Grundsatzes, dass Zölle im Einklang mit der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Entstehens der Zollschuld berechnet werden.
- 22 Im vorliegenden Fall hätte dies zur Folge, dass Exter die Anwendung der Zollpräferenzmaßnahme für 2014 nicht beanspruchen kann. Zu dem Zeitpunkt, der bei der Berechnung der Zollschuld zugrunde zu legen war (der Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr), war die Zollpräferenzmaßnahme nämlich ausgesetzt und galt folglich wieder der Regelsatz.
- 23 Das vorliegende Gericht bevorzugt die oben in Rn. 19 wiedergegebene Auslegung. Nach der Harmonisierung der Gesetzesvorschriften in Bezug auf Waren, die in das Zollgebiet verbracht werden und eine zollrechtliche Bestimmung erhalten müssen, gilt bei der Überführung in den aktiven Veredelungsverkehr nicht mehr der Ansatz, dass Waren (unter Vorbehalt) von den zu dem Zeitpunkt geltenden Einfuhrabgaben befreit sind, sondern dass eine (nachträgliche) Erhebung unter Zugrundelegung des Zeitpunkts erfolgt, an dem die Waren auf vorschriftsgemäße (bzw. vorschriftswidrige) Weise in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden.
- 24 Ferner scheint es so, dass Art. 121 Abs. 2 ZK auf dem Ansatz beruht, dass es eine gültige Zollpräferenzmaßnahme zum Zeitpunkt des Entstehens der Zollschuld nach Art. 201 ZK geben muss.

- 25 Zollpräferenzmaßnahmen in Form von Zollkontingenten und Zollplafonds können nach Art. 20 Abs. 5 ZK nicht mehr angewandt werden, wenn das im Fall von Zollkontingenten festgelegte Einfuhrvolumen erreicht ist oder die Kommission im Fall von Zollplafonds die Maßnahme durch Verordnung aufgrund des Erreichens eines bestimmten Einfuhrvolumens beendet.
- 26 Es ist also möglich, dass der Grund für die Einführung der Aussetzungsmaßnahme nicht mehr gilt und eine Vorzugsbehandlung bei der Einfuhr der betreffenden Waren aufgrund der Situation der jeweiligen Wirtschaftszweige, die dieselben Waren in der Union herstellen, nicht mehr gerechtfertigt ist.
- 27 Die weitere Anwendung eines niedrigeren Tarifs würde nämlich die Wettbewerbsposition der Wirtschaftszweige in der Union, die dieselben Waren herstellen, beeinträchtigen, was sich nicht mit der Regelung in Art. 117 Buchst. c ZK vereinbaren lässt, nach der bei Anwendung des Zollverfahrens der aktiven Veredelung auch die wesentlichen Interessen der Hersteller in der Gemeinschaft zu berücksichtigen sind.
- 28 Schließlich vertritt das vorliegende Gericht den Standpunkt, dass in dem vom Staatssekretaris geltend gemachten Beschwerdegrund zu Recht davon ausgegangen wird, dass die in Art. 20 Abs. 4 ZK geregelten Zollpräferenzmaßnahmen nicht wie die Regelzollsätze und die anderen Abgaben im Sinne von Art. 20 Abs. 3 Buchst. c ZK ohne Weiteres anwendbar sind, sondern dass der Anmelder deren Anwendung beantragen muss.
- 29 Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass der Begriff der Bemessungsgrundlage in verschiedenen Artikeln des ZK verwendet wird, etwa in den Art. 112, 135, 144, 151, 153, 158 und 214. Die jeweilige Begriffsauslegung könnte daher auch Folgen bezüglich der Anwendung dieser Artikel haben.